

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

RK

Erstellt am: 05.08.2008

Seite 1 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Farbbeize

Überarbeitet am: 05.08.2008

Ersetzt Ausgabe vom: 05.09.2003

Version: 4.0

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Produkt- und Handelsname:

Farbbeize RK

1.2 Empfohlener Verwendungszweck:

Finishprodukt für die Schuhindustrie und ähnliche Bereiche.

1.3 Hersteller/Lieferant:

Fato-Chemie GmbH, Spremlinger Landstraße 234, D-63069 Offenbach am Main.

1.4 Notfallauskunft:

Mo-Fr. 7:30 bis 16:00 Uhr, Tel: 069-984045-26 bzw. 0170-4800209.

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

2.1 Chemische Charakterisierung:

Lösemittelhaltige Farbbeize mit löslichen Farbstoffen versetzt. Klare und eingefärbte Einstellungen.

2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Naphtha (Mineralöl) teilhydriert leicht * CAS-Nr. 64742-49-0 * Konz.-Bereich = 2,5-10,0% * Gefahrensymbol = F-Xn * R-Sätze = 11-65

Naphtha (Petroleum) teilweise hydriert entaromatisiert * CAS-Nr. 92045-53-9 * Konz.-Bereich = 25,0-50,0% * Gefahrensymbol = F-Xn * R-Sätze = 11-65

2-Butanon * CAS-Nr. 78-93-3 * Konz.-Bereich = 25,0-50,0% * Gefahrensymbol = F-Xi * R-Sätze = 11-36-66-67

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol * CAS-Nr. 112-34-5 * Konz.-Bereich = 1,0-2,5% * Gefahrensymbol = Xi * R-Sätze = 36

Ethylacetat * CAS-Nr. 141-78-6 * Konz.-Bereich = 25,0-50,0% * Gefahrensymbol = F-Xi * R-Sätze = 11-36-66-67

Aceton * CAS-Nr. 67-64-1 * Konz.-Bereich = 10,0-25,0% * Gefahrensymbol = F-Xi * R-Sätze = 11-36-66-67

Ethanol * CAS-Nr. 64-17-5 * Konz.-Bereich = 10,0-25,0% * Gefahrensymbol = F * R-Sätze = 11

2-Propanol * CAS-Nr. 67-63-0 * Konz.-Bereich = 10,0-25,0% * Gefahrensymbol = F-Xi * R-Sätze = 11-36-67

3. Mögliche Gefahren

3.1 Bezeichnung der Gefahren:

F -Leichtentzündlich-

Xn -Gesundheitsschädlich-

3.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

R11 Leichtentzündlich.

R36 Reizt die Augen.

R65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

RK

Erstellt am: 05.08.2008

Seite 2 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Farbbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

05.08.2008

05.09.2003

Version: 4.0

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung entfernen.

4.2 Nach Einatmen:

Bei Beschwerden nach Einatmen von Aerosol/Dampf für Frischluft sorgen, ggfs. ärztliche Versorgung.

4.3 Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Pflegende Hautcreme zur Prophylaxe wird empfohlen.

4.4 Nach Augenkontakt:

10 bis 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und augenärztlich nachkontrollieren lassen.

4.5 Nach Verschlucken:

Mund gründlich ausspülen und evtl. Wasser nachtrinken, jedoch kein Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhigstellen und sofort Arzt rufen (dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten).

4.6 Hinweise für den Arzt:

Folgende Symptome können auftreten: Schwindel, Kopfschmerz, Benommenheit, Bewußtlosigkeit, Übelkeit (ZNS-Störungen) und/oder die Gefahr von Lungenödem.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl und/oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.3 Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen, evtl. Atemschutzgerät anlegen und Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation sowie in Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien (Sägemehl, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und vorschriftsmäßig als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

RK

Erstellt am: 05.08.2008
Seite 3 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Farbbeize

Überarbeitet am: 05.08.2008
Ersetzt Ausgabe vom: 05.09.2003

Version: 4.0

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

Für gute Be- und Entlüftung (Absaugung) von Lager- und Arbeitsplatz sorgen. Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.3 Lagerung:

Gebinde dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Getrennt von Nahrungs-, Futter- und Genußmitteln lagern. Nicht zusammen mit Säuren, Laugen und Oxidationsmitteln aufbewahren.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Technische Schutzmaßnahmen:

Siehe Punkt 7.

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

MAK-Wert (TRGS 900) für Ethanol (CAS-Nr. 64-17-5) = 1900 mg/m³ bzw. 1000 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für Ethylacetat* (CAS-Nr. 141-78-6) = 1500 mg/m³ bzw. 400 ml/m³

* Bemerkung zu Ethylacetat: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

MAK-Wert (TRGS 900) für Aceton (CAS-Nr. 67-64-1) = 1200 mg/m³ bzw. 500 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für 2-Propanol* (CAS-Nr. 67-63-0) = 500 mg/m³ bzw. 200 ml/m³

* Bemerkung zu 2-Propanol: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

MAK-Wert (TRGS 900) für 2-Butanon* (CAS-Nr. 78-93-3) = 600 mg/m³ bzw. 200 ml/m³

* Bemerkung zu 2-Butanon: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

MAK-Wert (TRGS 900) für 1-Methoxy-2-propanol* (CAS-Nr. 107-98-2) = 370 mg/m³ bzw. 100 ml/m³

* Bemerkung zu 1-Methoxy-2-propanol: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

MAK-Wert (TRGS 900) für aliphat. Kohlenwasserstoffgemisch (CAS-Nr. 64742-49-0) = 600 mg/m³ bzw. 170 ml/m³

MAK-Wert (TRGS 900) für 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol* (CAS-Nr. 112-34-5) = 100 mg/m³

* Bemerkung zu 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

Die beim Umgang mit chemischen Produkten üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten, ggfs. Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

RK

Erstellt am: 05.08.2008

Seite 4 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Farbbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

05.08.2008

05.09.2003

Version: 4.0

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Form:

Flüssig.

9.2 Farbe:

Verschieden, je nach Einfärbung.

9.3 Geruch:

Charakteristisch.

9.4 Siedepunkt/Siedebereich:

56 bis 230 °C

9.5 Flammpunkt:

< 21 °C

9.6 Entzündlichkeit:

Leichtentzündlich.

9.7 Explosionsgrenzen:

Untere = 0,7 Vol.-% / Obere = 19,0 Vol.-%

9.8 Zündtemperatur:

> 200 °C

9.9 Explosionsgefahr:

Keine, jedoch Bildung von explosionsgefährlichem Dampf-/Luftgemisch möglich.

9.10 Dichte bei 20 Grad Celsius:

Ca. 0,86 g/ml

9.11 Löslichkeit in Wasser:

Keine.

9.12 pH-Wert:

Neutral.

9.13 Viskosität:

Dünflüssig.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

RK

Erstellt am: 05.08.2008
Seite 5 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Farbbeize

Überarbeitet am: 05.08.2008
Ersetzt Ausgabe vom: 05.09.2003

Version: 4.0

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Umgebungstemperaturen über 30 °C sind auf Dauer, kurzfristige Temperaturerhöhungen über 40 °C sind zu vermeiden.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Der Kontakt mit stark oxidierend wirkenden Stoffen sowie der mit starken Säuren und Laugen ist zu vermeiden.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei sorgfältiger Handhabung sowie bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten und es entstehen auch keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

10.4 Weitere Angaben:

Keine weiteren Angaben notwendig.

11. Angaben zur Toxikologie

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die nachfolgenden Aussagen wurden von Produkten ähnlicher Struktur bzw. aus Prüfergebnissen über den/die Hauptrohstoff(e) dieser Zubereitung abgeleitet.

Dampfkonzentrationen oberhalb der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte (siehe Punkt 8 - MAK-Werte) verursachen Reizung der Augen und Atemwege. Kopfschmerzen, Schwindel und Störungen des Zentralnervensystems können ebenfalls verursacht werden.

Geringste Mengen, die bei Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder zu einer Lungenentzündung führen.

Subakute bis chronische Toxizität: Bei langfristigem Hautkontakt kann die entfettende Wirkung zu Ekzemen führen.

12. Angaben zur Ökologie

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die nachfolgenden Aussagen wurden von Produkten ähnlicher Struktur bzw. aus Prüfergebnissen über den/die Hauptrohstoff(e) dieser Zubereitung abgeleitet.

Nicht in das Grundwasser, in Oberflächenwasser, in offene Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse: WGK = 1 -schwach wassergefährdend- (Selbsteinstufung nach Vorgaben).

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

Abfallschlüssel-Nr. EAK-ASN 070304 - Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

Muß unter Beachtung der örtlichen Vorschriften z.B. einer geeigneten Deponie oder einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

Abfallschlüssel-Nr. EAK-ASN 150104 - Metall-Verpackungen.

Gebinde müssen restentleert sein, d.h. tropffrei entleert, Randanhaftungen sind zugelassen.

Restentleerte Metallverpackungen (z.B. Weißblechgebände) können bundesweit bei Metallschrottverwertern entsorgt werden (Abfallschlüssel-Nr. 150104 - Metall-Verpackungen).

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

RK

Erstellt am: 05.08.2008

Seite 6 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Farbbeize

Überarbeitet am:

Ersetzt Ausgabe vom:

05.08.2008

05.09.2003

Version: 4.0

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport:

ADR2005: UN1263 Farbe, 3, II - Sondervorschrift 640D

UN-Nummer: UN 1263 - Farbe

Verpackungsgruppe: II

Klassifizierungscode: F1

Sondervorschriften: 163, 640D

14.2 Seeschifftransport:

3/1263/II * EmS=3-05 * MFAG=310,313 * PAINT

UN-Nummer: UN 1263 - Farbe

Verpackungsgruppe: II

14.3 Luftransport:

3/1263/II * PAINT

UN-Nummer: UN 1263 - Farbe

Verpackungsgruppe: II

14.4 Weitere Angaben:

Gefahrenauslöser: Ethylacetat, 2-Butanon

Packstücke: Postversand nicht zulässig.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

Artikelgruppe:

RK

Erstellt am: 05.08.2008

Seite 7 von 7

Artikelgruppenbezeichnung:

Farbbeize

Überarbeitet am: 05.08.2008

Ersetzt Ausgabe vom: 05.09.2003

Version: 4.0

15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes: F LEICHTENTZÜNDLICH

Xn GESUNDHEITSSCHÄDLICH - enthält Kohlenwasserstoffe flüssig n.a.g.

R11 Leichtentzündlich.

R36 Reizt die Augen.

R65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

S16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

S23 Aerosol/Dampf nicht einatmen.

S29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

S33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Volatile Organic Compounds (VOC-RL 1999/13/EG) = 95,4 % (Gewichtsprozent)

15.2 Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

VbF: A I

Technische Anleitung Luft: Klasse III

Wassergefährdungsklasse: WGK = 1 -schwach wassergefährdend- (Selbsteinstufung nach Vorgaben).

15.3 Sonstige Vorschriften:

ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten, wie z.B.

ZH 1/701 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)

ZH 1/703 (Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)

ZH 1/706 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

16. Sonstige Angaben

Dieses Exemplar gilt aufgrund der vielen farblichen Nuancierungsmöglichkeiten und/oder wegen der anwendungstechnisch bedingten Variationen bei den einzelnen Rezepturbestandteilen in der oben genannten Artikelgruppe als Gruppensicherheitsdatenblatt gemäß TRGS 220 Abschnitt 5 Abs. 4 !

Bei den Produkten der vorliegenden Artikelgruppe handelt es sich um Zubereitungen aus verschiedenen Rohstoffen der chemischen Industrie. Dem entsprechend hat man sich bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes überwiegend an den Daten aus den jeweils gültigen EG-Sicherheitsdatenblättern dieser Rohstoffe sowie an den offiziellen Listen der Gesetzgeber und den technischen Ausschüssen orientiert.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Entsprechend ist dieses Sicherheitsdatenblatt alles zuständigen Stellen im Hause des Verarbeiters zugänglich zu machen.

*** Ende des Sicherheitsdatenblattes ***